

Eggersdorfer Schulförderverein
Grundschule/Hort e.V.
Karl-Marx-Straße 16
15345 Petershagen-Eggersdorf

Satzung des Fördervereins „Eggersdorfer Schulförderverein - Grundschule/Hort e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Eggersdorfer Schulförderverein – Grundschule/Hort e.V.“ und hat seinen Sitz in Eggersdorf, in der Karl-Marx-Straße 16.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der „Schulförderverein Grundschule Eggersdorf e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein hat den Zweck, die Grundschule im Ortsteil Eggersdorf in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen.
 - 2.1 Der Verein hat den Zweck zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
 - 2.2 Der Verein unterstützt Projektarbeiten der Schule finanziell und personell.
 - 2.3 Der Verein unterstützt Schulveranstaltungen, wie Einschulungsprogramme, Schulabschlussfeiern der 6. Klassen, Wandertage, Schulfahrten usw.
 - 2.4 Der Verein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
 - 2.5 Der Verein unterstützt die Unterrichtsarbeit durch ergänzende Angebote.
 - 2.6 Der Verein unterstützt die Anschaffung zusätzlicher Lehrmittel.

§ 3 Entnahmen und Gewinne

1. Einnahmen und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Bestand des Vereins.

Alle Ämter des Vereins sind ehrenamtlich zu besetzen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Eggersdorf im Sinne des § 2, Punkt 1 der Satzung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich der Grundschule Eggersdorf verbunden fühlt.

Darüber hinaus können juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, als Mitglieder aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Grundschule besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Vierteljahres im Rückstand ist.

Weitere wichtige Gründe ergeben sich aus der Zielsetzung des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Kenntnis Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen auszuüben.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt 12 Euro – Jahresbeitrag.

Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, Erteilung der Entlastung, Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer.

Die Wahlperiode dauert jeweils 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins; Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Genehmigung des künftigen Tätigkeitsplanes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Sie sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag stellt. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes, die der Vorstand bestimmt, sowie der Tagesordnung 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Elternmitglieder können über die Schülerinnen und Schüler eingeladen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins bedarf zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

4. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der übrige Vorstand dessen Aufgaben für die verbleibende Amtszeit. Bei Wegfall von mehr als einem Vorstandsmitglied ist innerhalb von 3 Monaten ein neuer Vorstand zu wählen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.
5. Spätestens zur zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Rechenschaftsbericht für das vorhergehende Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen sind, soweit der Betrag von 300,00 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt vereinsintern am 11. März 2002 in Kraft und ist errichtet am 11.03.02.

Geändert am 14.03.2005

Geändert am 13.09.2007

Geändert am 26.09.2011

Silvia Mosler
Vorsitzende des Eggersdorfer Schulfördervereins